

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 07, 10.02.2010

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 10. Februar 2010

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 10. Februar 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 13. Juli 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 27. Jahrgang, Nr. 13 vom 13.07.2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Januar 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 4 vom 27.01.2009), wird wie folgt geändert:

1. **§ 24** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt: „Nimmt der Prüfling das Thema nicht innerhalb von drei Monaten nach dem durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Termin für die Bekanntgabe entgegen, ist das Thema für den Prüfling verwirkt.“
- b) Absatz 2 lautet: „Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens fünf Monate, wenn die Ausgabe des Themas in den ersten vier Wochen des Vorlesungszeitraumes des sechsten Fachsemesters erfolgt. Andernfalls beträgt die Bearbeitungszeit drei Monate. Der konkrete Bearbeitungszeitraum wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit festgesetzt und dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. In jedem Fall müssen das Thema und die Aufgabenstellung so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in drei Monaten abgeschlossen werden kann.“

2. **§ 25** Abs. 1 Satz 1 lautet wie folgt: „Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung und auch in elektronischer Form auf einem gängigen Speichermedium abzuliefern.“

3. **§ 29** Abs. 1 Satz 2 lautet wie folgt: „Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.“

4. **Anlage 1 II.** der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Die Wahlmöglichkeiten im Modul 35 „Management von Unternehmen“ werden wie folgt erläutert: „2) Sind die Prüfungen in zwei der drei Lehrveranstaltungen bestanden, ist in den folgenden Prüfungszeiträumen eine Prüfungsanmeldung zu der dritten Prüfung nur im Rahmen des Wahlpflichtmoduls Wirtschaftsinformatik möglich“.
- b) Die bisherige Anmerkung 2) wird Anmerkung 3) und lautet wie folgt: „Aus dem Katalog gemäß Anlage 2 sowie der noch nicht gewählten Lehrveranstaltung aus 35 sind drei Lehrveranstaltungen mit einer Prüfung abzuschließen.“
- c) Die Einträge in der Spalte „LP für Zulassung“ wie folgt ergänzt:

| Modul-Nr. | LP für Zulassung ¹⁾ |
|-----------|--------------------------------|
| 12 | 60 ²⁾ |
| 391 | 60 ²⁾ |
| 392 | 60 ⁴⁾ |
| 351 | 60 ²⁾ |
| 352 | 60 ⁴⁾ |
| 353 | 60 ⁴⁾ |
| 49 | 60 ²⁾ |
| 38 | 60 ²⁾ |
| 18 | 60 ⁴⁾ |
| 19 | 90 ⁵⁾ |
| 36 | 60 / 90 ³⁾ |
| 65 | gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 |

- 1) Leistungspunkte die gemäß § 16 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind.
- 2) davon 27,5 LP aus dem 1. Fachsemester.
- 3) 57,5 LP aus den Fachsemestern 1 und 2 für Prüflinge, die sich im fünften oder einem niedrigeren Fachsemester befinden; 90 LP aus den Fachsemestern 1 bis 3 für Prüflinge, die sich im sechsten oder einem höheren Fachsemester befinden.
- 4) 60 LP aus den Fachsemestern 1 und 2.
- 5) 90 LP aus den Fachsemestern 1 bis 3.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2010 ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Für Studierende, die im Wintersemester 2009/10 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen waren, gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass die Änderungen unter Nr. 4 c) dieser Ordnung für die Zulassung zu Prüfungen ab Sommersemester 2012 gelten.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

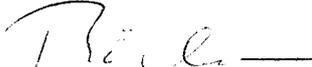
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 25.11.2009 sowie des Rektorats vom 09.02.2010.

Dortmund, den 10. Februar 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund


Prof. Dr. Schwick

Die Dekanin des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund


Prof. Dr. Böckmann